

## Nord Stream 2

Nord Stream 2 AG hat am 31.12.2021 die Befüllung der beiden Stränge abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Pipeline technisch betriebsbereit. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens.

Die Nord Stream 2 AG hatte Mitte Juni 2021 einen Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO) bei der BNetzA gestellt. Das Verfahren läuft vor der BNetzA als unabhängige Regulierungsbehörde.

Teil dieses Zertifizierungsverfahrens ist auch eine Analyse der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit durch das BMWi, da es um die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers aus einem Drittstaat, d.h. aus einem Nicht-EU-Staat geht. Das BMWi kommt in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands und der EU nicht gefährdet. Die Bewertung wurde der BNetzA am 26.10.2021 übermittelt. Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen waren auch Konsultationen mit EU-Nachbarstaaten wie Polen, die ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind. Zudem wurde die Stellungnahme der polnischen Beigeladenen PGNiG berücksichtigt.

BNetzA prüft die rechtlich notwendigen regulatorischen Bedingungen. Am 16.11.2021 hat die BNetzA das Verfahren zur Zertifizierung der Nord Stream 2 AG vorläufig ausgesetzt. Hintergrund ist, dass die Nord Stream 2 AG mit Sitz in Zug nach schweizer Recht organisiert ist und damit nach Prüfung der BNetzA nicht in einer für die beantragte Zertifizierung zulässigen Rechtsform organisiert ist.

Die Nord Stream 2 AG wird nun eine Tochtergesellschaft nach deutschem Recht gründen, die Eigentümerin und Betreiberin des deutschen Teilstücks der Pipeline werden soll. Das Zertifizierungsverfahren bleibt so lange ausgesetzt, bis die Übertragung der wesentlichen Vermögenswerte und personellen Mittel auf die Tochtergesellschaft abgeschlossen ist und die BNetzA in der Lage sein wird, die neu vorgelegten Unterlagen der Tochtergesellschaft als neuer Antragstellerin auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die BNetzA ihre Prüfung innerhalb des verbleibenden Restes der vom Gesetz vorgesehenen viermonatigen Frist fortsetzen, einen Entscheidungsentwurf erstellen und wie durch Binnenmarktrecht vorgesehen der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zu übermitteln.

Die BNetzA hat das Zertifizierungsverfahren am 16. November 2021 in Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG vorläufig ausgesetzt. Die Nord Stream 2 AG hat angekündigt, nun eine Tochtergesellschaft nach deutschem Recht gründen zu wollen, die Eigentümerin und Betreiberin des deutschen Teilstücks werden soll. Wenn die BNetzA die neu vorzulegenden Unterlagen auf

Vollständigkeit prüfen konnte, wird sie ihre Prüfung innerhalb der verbleibenden Frist wieder aufnehmen.